

RS OGH 1995/7/13 8ObA268/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1995

Norm

ArbVG §101

VBG §34 Abs2 litd

Rechtssatz

Befand sich die Arbeitnehmerin bzw der sie beratende Betriebsratsvorsitzende bei einer Verstezung für voraussichtlich weniger als dreizehn Wochen in dem Rechtsirrtum, daß diese einer Zustimmung durch den Betriebsrat bedürfe, trägt die Folgen dieses Irrtums die Arbeitnehmerin. Eine Aufklärungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht; die Weigerung, der Versetzung Folge zu leisten, berechtigt zur Entlassung.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 268/95
Entscheidungstext OGH 13.07.1995 8 ObA 268/95
Veröff: SZ 68/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0054887

Dokumentnummer

JJR_19950713_OGH0002_008OBA00268_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at